

(2) Bei der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher geht das sozialistische Strafrecht davon aus, daß ihre entwicklungsbedingten Besonderheiten berücksichtigt und Maßnahmen eingeleitet werden, die die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv gestalten und den Prozeß der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam unterstützen.

§ 24

(1) Jugendlicher im Sinne der Strafgesetze ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(2) Die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen ist in jedem Verfahren ausdrücklich festzustellen. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit nicht fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen oder zurechnungsunfähig ist.

%

§ 25

(1) Bei Straftaten Jugendlicher sind vorrangig Erziehungsmaßnahmen durch die Organe der Jugendhilfe anzuwenden oder die Sache ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege zur Beratung und Entscheidung zu übergeben. Ein gerichtliches Verfahren ist nur durchzuführen, wenn der Ausspruch einer Strafe notwendig erscheint, insbesondere wenn Maßnahmen der Jugendhilfe sich als fruchtlos erwiesen haben.

oder

(2) Bei Straftaten Jugendlicher, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, ist ein gerichtliches Verfahren nur durchzuführen, wenn unter Berücksichtigung der erheblichen Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Jugendlichen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe notwendig erscheint.

(3) Das Verfahren ist den Organen der Jugendhilfe zur Beratung und Entscheidung zu übergeben, wenn unter Berücksichtigung der Schwere der Tat, der Lebens- und Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen und seiner moralischen und geistigen Entwicklung Erziehungsmaßnahmen der Organe der Jugendhilfe erforderlich sind und ausreichend scheinen, um eine positive Entwicklung des Jugendlichen zu sichern und ihn zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen und den Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und der Rechte der Bürger zu gewährleisten.

4. Kapitel

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

§ 26

(1) Als Maßnahmen, die der Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dienen, werden angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege,
- Strafen ohne Freiheitsentzug und
- Freiheitsstrafen.

Todesstrafe
der Gesell-

(2) Sofern es zur Erziehung des Täters oder zum Schutze schaff erforderlich ist, können unter den gesetzlichen Voraussetzungen Zusatzstrafen angewandt werden, auch wenn sie in der verletzten gesetzlichen Bestimmung nicht ausdrücklich angedroht sind.

§ 27

(1) Bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben, ist darauf hinzuwirken, daß im Strafverfahren Schadensersatzansprüche nach den Bestimmungen des Arbeits-, LPG- oder Zivilrechts geltend gemacht werden, um dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafverfahrens zu nutzen.

V

i+fO I *